
SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen Marburger Arbeitskreis für europäische Burgenforschung e. V.
- (2) Marburg ist Sitz des Vereins.

§ 2 Zweck der Vereinigung

- (1) Zweck des Vereins ist die Erforschung historischer Wehr- und Wohnbauten und ihres (kultur-) historischen Kontextes sowie die Förderung der Erforschung historischer Wehr- und Wohnbauten und ihres (kultur-)historischen Kontextes und die Verbreitung der Forschungsergebnisse.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Vortragsveranstaltungen, Besichtigungen und Studienfahrten, um die Erforschung und die Kenntnisse historischer Wehr- und Wohnbauten zu fördern, die Herausgabe eines wissenschaftlichen Jahrbuches, das über die Arbeit des Vereins und seiner Mitglieder informiert, Lehraufträge und die Gründung und Leitung von studentischen Arbeitsgruppen an Universitäten, um den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern, eigene Anregungen und Vorschläge, die der Arbeitskreis für die Gesetzgebung und für die öffentliche Verwaltung auf dem Gebiet der Denkmalpflege erarbeitet und vorträgt.
- (3) Der Verein Marburger Arbeitskreis für europäische Burgenforschung e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Zweck der Vereinigung aktiv zu fördern wünschen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied des Arbeitskreises erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Eine formlose schriftliche Begründung für den Beitrittswunsch ist dem Antrag beizulegen. Sie soll erkennen lassen, daß eine effektive, den Vereinszwecken dienende Mitarbeit zu erwarten ist. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, wenn dieser drei Monate vor Jahresende mit Wirkung zum Jahresende erklärt wird.

(4) Mitglieder haben neben dem Mitgliedsbeitrag als weitere Leistungen für den Verein zu erbringen: Mindestens alle zwei Jahre einen Beitrag für das Jahrbuch oder einen Vortrag im Rahmen einer Veranstaltung des Arbeitskreises. Mitglieder des Vorstandes sind von einer der beiden Leistungen entbunden.

(5) Ein Mitglied wird durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren weder einen Beitrag für das Jahrbuch noch einen Vortrag im Rahmen einer Veranstaltung des Arbeitskreises gehalten hat. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(6) Ein Mitglied kann, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wegen eines sonstigen wichtigen Grundes, durch Beschluß des Vorstandes aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied mit Frist von sechs Wochen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluß ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Der Beschluß gilt als zugegangen, wenn er an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet. Die Berufung wahrt die Mitgliedschaft bis zum Entscheid durch die Mitgliederversammlung.

(7) Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand kann in besonderen Fällen die Mitgliedschaft für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ruhen.

§ 4 Einnahmen

(1) Die Mittel zur Erreichung der Zwecke der Vereinigung sind unter anderem:

- Jahresbeiträge der Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vorträgen, Beratungen und Ausstellungen,
- Einnahmen aus dem Vertrieb des Jahrbuches und aus sonstigen Veröffentlichungen.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Gruppen von Mitgliedern Beitragsermäßigung oder Beitragserlaß beschließen. Ausnahmsweise kann sie auch über die Stundung von Beiträgen einzelner Mitglieder beschließen. In begründeten Einzelfällen stehen die gleichen Rechte dem Vorstand zu.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist in den ersten zwei Monaten des Jahres fällig.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe des Arbeitskreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse über die vom Vorstand auf die Tagungsordnung gesetzten Punkte sowie über solche Anträge, die mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sind. Sie sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Genehmigung der Satzung und von Satzungsänderungen,
- die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Geschäftsführung,
- die Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Feststellung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- die Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern im Falle der Anrufung,
- die Auflösung des Vereins,
- die Änderung des Vereinszwecks.

Sie kann dem Vorstand für seine Arbeit Weisungen und Richtlinien geben.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlußunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tag wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch mit schriftlicher Vollmacht versehene andere Mitglieder vertreten lassen. Kein Mitglied kann jedoch neben seiner eigenen Stimme mehr als vier übertragene Stimmen wahrnehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluß des Vorstandes sowie auf Antrag von 1/3 der Mitglieder oder, wenn die Mitgliederzahl 150 Personen übersteigt, von mindestens 50 Mitgliedern des Vereins. Der Antrag muß die Begründung und die gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes auf Beschluß des Vorstandes mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes den Mitgliedern schriftlich angezeigt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie kann sich nur bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters selbst einen Versammlungsleiter wählen. Bei Wahlen wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlvorgangs durch offene Abstimmung einen Wahlausschuß.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des Vorstandes ein Protokoll anzufertigen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Es wird den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und unterliegt der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei von ihnen gemeinsam vertreten.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen: die Wahl erfolgt in fünf Wahlgängen.

- 1.) Wahl des ersten Vorsitzenden
- 2.) Wahl des zweiten Vorsitzenden
- 3.) Wahl des Schatzmeisters
- 4.) Wahl des ersten weiteren Mitgliedes
- 5.) Wahl des zweiten weiteren Mitgliedes

(3) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der gültigen Wahl eines neuen Vorstandes. Fällt ein Mitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen. Zu Vorstandsmitgliedern des Vereins können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(4) Der erste Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, durch den Schatzmeister vertreten.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(6) Der Vorstand wird mindestens zweimal im Jahr vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(7) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Er kann schriftlich, fernschriftlich oder telefonisch beschließen, wenn keines seiner Mitglieder einem solchen Verfahren sofort widerspricht. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(8) Der Schriftführer protokolliert die Vorstandssitzung. Dieses Protokoll ist auf Antrag von jedem Mitglied einsehbar, es sei denn, es handelt sich um Personalfragen oder Mitgliederangelegenheiten im Sinne von § 3 (2).

(9) Der Vorstand bestellt etwaige Angestellte des Arbeitskreises, die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind, und gibt diesen schriftliche Dienstanweisungen.

(10) Der Vorstand schlägt die Höhe des Mitgliedsbeitrages vor.

§ 8 Abstimmung

(1) Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, kommt bei Abstimmungen ein Beschluß mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Vertretung ist nur in den in der Satzung geregelten Fällen zulässig.

(2) Im Fall von Satzungsänderungen und des Ausschlusses von Mitgliedern ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

(3) Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit der Zustimmung aller Mitglieder möglich, die nicht erschienenen Mitglieder müssen innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich zustimmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 5/6 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluß ist dem Amtsgericht Marburg vor dem Inkrafttreten mitzuteilen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Deutsche Burgenvereinigung e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die der Erforschung oder der Förderung der Erforschung historischer Wehr- und Wohnbauten dienen (§ 2 (5)).

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Inkrafttreten

Marburg/Lahn, den 11. November 1996

Die Satzung des Vereins ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg unter der Nr. VR 1837 eingetragen.

Die Satzung wurde durch Beschluß der Vollversammlung geändert am 21. Januar 1999, 20. Juli 2007 und 12. Oktober 2007.